

# **Softwareentwicklungsvertrag der cycro digital solutions OHG**

## **Präambel**

Die cycro digital solutions OHG (nachfolgend Auftragnehmer) ist ein auf die Erstellung von Software für Webanwendungen (nachfolgend Software) spezialisiertes Unternehmen und verfügt über entsprechende langjährige Erfahrungen bei der Erstellung solcher Software.

Für die Entwicklung von Software werden mehrere Phasen durchlaufen.

Vor Beginn der Softwareprogrammierung wird das Projektteam des Auftragnehmers zunächst in einer Planungsphase I unter Mitwirkung der betroffenen Mitarbeiter des Auftraggebers (nachfolgend Auftraggeber) Besprechungen durchführen, um die Vorstellungen des Auftraggebers kennenzulernen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über das Maß der Nutzbarkeit der Standardprodukte des Auftragnehmers sowie den Umfang der notwendigen Anpassungsarbeiten (= Customizing als Parametrierung der Standardsoftware) sowie Änderungen (= individuelle Änderungen und Erweiterungen, die gesondert programmiert werden müssen) werden in den Besprechungen geklärt.

Soweit vom Auftraggebern ausdrücklich gewünscht und von den Parteien ausdrücklich vereinbart, erstellt der Auftragnehmer in einer Planungsphase II aufgrund der in der Planungsphase I gewonnenen Erkenntnisse ein Pflichtenheft, das die technische Umsetzung der vorhergehenden Festlegungen für das System umfassend beschreibt.

Der Auftraggeber kann nach Abnahme des Pflichtenhefts entscheiden, ob ein Realisierungsauftrag erteilt wird. Andernfalls endet das Projekt an dieser Stelle, wobei der Auftragnehmer Anspruch auf Erstattung der bisher entstandenen Kosten im vertraglich beschriebenen Umfang hat.

Die Präambel ist verpflichtend und Bestandteil des Vertrages.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Nutzung und die Betriebsunterstützung der vertragsgegenständlichen Software, die vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt und/oder angepasst wird.

(2) Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers. Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die in dem diesem Vertrag zugrunde liegenden Angebot oder Pflichtenheft näher bezeichnete Software in dem dort näher beschriebenen Umfang, für die dort näher bezeichnete Betriebsumgebung und innerhalb der dort genannten Fristen zu den in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbedingungen zur Verfügung und/oder leistet die dort genannten Anpassungsarbeiten.

Funktionen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder Pflichtenheft zugesichert sind, werden vom Auftragnehmer nicht geschuldet. Insbesondere kann sich der Auftraggeber nicht auf den sog. Stand der Technik berufen. Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist vom Auftragnehmer keine Anwendungsdokumentation geschuldet. Die Software ist in weiten Teilen selbsterklärend.

(2) Bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird der Auftragnehmer zu seinen üblichen Geschäftszeiten fachkundige Mitarbeiter bereithalten, an die sich die betroffenen

Mitarbeiter des Auftraggebers mit allgemeinen technischen Fragen zur Anwendung und Fehlern der Software telefonisch, per E-Mail oder auch in einem persönlichen Gespräch wenden können. Weitergehender Support wird mit dem Auftraggeber individuell vereinbart. Der Auftragnehmer unterstützt den Stand der jeweils aktuellen Software bis zu zwölf Monate lang nach deren Erscheinungsdatum. Beim Erscheinungsdatum handelt es sich um das Datum, an dem die jeweilige Neuerung vom Auftragnehmer zum ersten Mal am Markt angeboten wurde. Ältere Software wird nicht unterstützt.

(3) Der Auftragnehmer leistet auf Wunsch des Auftraggebers neben der Lieferung und Anpassung die Installierung, Inbetriebnahme und Schulung. Art, Umfang und Vergütung für diese Leistungen richten sich nach der individuellen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(4) Die Parteien können hinsichtlich der Entwicklungs- und/oder Anpassungsarbeiten jederzeit einvernehmlich Änderungen vereinbaren. Eine solche Vereinbarung bedarf der Textform. Werden in diesen Fällen keine Preisänderungen und keine Änderungen der Vertragsbedingungen vereinbart, müssen die Leistungen im Rahmen der bis dahin vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden. Die vereinbarten Fristen verlängern sich zugunsten des Auftragnehmers, wenn die vereinbarte Änderung Verzögerungen verursacht, die nicht anders abgefangen werden können (etwa durch die vorrangige Realisierung eines anderen Moduls).

(5) Für die Beschaffenheit der vom Auftragnehmer gelieferten Software ist die dem Auftraggeber vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Auftragnehmer nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Auftraggeber insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Auftragnehmers oder dessen Angestellten oder freien Mitarbeitern herleiten, es sei denn, der Auftragnehmer hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich in Textform bestätigt.

(6) Soweit Angestellte oder freie Mitarbeiter des Auftragnehmers vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung des Auftragnehmers in Textform bestätigt werden.

### **§ 3 Quellcode**

(1) Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil der Vertragsgegenstände, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes in Textform vereinbart wurde.

Im Falle der ausdrücklichen Vereinbarung zur Überlassung des Quellcodes gilt ergänzend zu diesen Lizenzbedingungen folgendes:

(a) Der Quellcode darf ausschließlich für das vertragsgegenständliche Projekt und ausschließlich durch das Unternehmen des Auftraggebers verwendet werden. Dementsprechend gilt das Änderungs- und Weiterentwicklungsrecht ausschließlich für die jeweilige vertragsgegenständliche Installation respektive Lizenz.

(b) Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, Weiterentwicklungen aus dem Quellcode an Dritte (kostenlos oder kostenpflichtig) weiterzugeben, insbesondere zu vermieten, veräußern oder anderweitig zu vermarkten.

(c) Für jeden Fall des Verstoßen gegen die Regelungen aus Abs. 1 und 2 hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 € zu zahlen. Die Pflicht des Auftraggebers zur Erstattung von Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

(d) Für Fehler oder Störungen aufgrund von Änderungen und Weiterentwicklungen seitens des Auftragnehmers oder dessen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen am Quellcode jedweder Art und daraus resultierender Schäden beim Auftraggeber oder dessen Kunden respektive Dritten übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von sämtlichen hieraus resultierenden Schadenersatzforderungen Dritter frei.

## **§ 4 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers**

(1) Der Auftraggeber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Auftragnehmers bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.

(2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.

(3) Der Auftraggeber testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration i. S. d. § 377 HGB. Andernfalls verwirkt der Auftraggeber seine Mängelansprüche. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält. Ferner beachtet der Auftraggeber die vom Auftragnehmer für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise.

(4) Soweit dem Auftragnehmer über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Auftraggeber hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Gleiches gilt für Supportleistungen.

(5) Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Auftraggebers unmittelbar und/oder mittels Datenfernübertragung. Der Auftragnehmer ist berechtigt zu prüfen, ob die Vertragsgegenstände in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt werden. Zu diesem Zweck darf er vom Auftraggeber Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung der Vertragsgegenstände, sowie Einsicht in die Bücher und Schriften, sowie die Hard- und Software des Auftraggebers nehmen. Dem Auftragnehmer ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers zu gewähren.

(6) Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

(7) Soweit der Auftraggeber nicht ausdrücklich vorab darauf hinweist, darf der Auftragnehmer davon ausgehen, dass alle Daten des Auftraggebers, mit denen er in Berührung kommen kann, gesichert sind.

(8) Der Auftraggeber trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

## **§ 5 Projektmanagement**

(1) Der Auftraggeber stellt für die Unterstützung der erforderlichen Arbeiten bestimmte Mitarbeiter in einem zeitlich und qualitativ angemessenen Umfang zur Verfügung. Diese Pflicht ist Hauptpflicht.

(2) Hierzu werden beide Parteien spätestens bei Vertragsschluss je nach Umfang des Projektes jeweils einen Projektleiter und dessen Stellvertreter sowie sämtliche mit dem Projekt betrauten Mitarbeiter (Projektteam) benennen. Ist eine der vorgenannten Personen auf absehbar unangemessen lange Zeit verhindert oder scheidet aus dem Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen. Die Projektleiter der Parteien und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag befugt. Sie bereiten notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen, soweit sie nicht selbst vertretungsbefugt sind, für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung.

(3) Inhalt der Besprechungen der Projektteams ist die Klärung sämtlicher Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag. In Streitfällen sollen die Projektleiter auf eine Einigung hinwirken.

## **§ 6 Abnahme**

(1) Nach dem jeweiligem Abschluss einer Erstellungsphase, die den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Auftraggeber das Konzept durch Erklärung in Textform oder in elektronischer Form abnehmen. Sollte seitens des Auftraggebers innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer zur Abnahme keine Reaktion erfolgt sein, gilt das jeweilige Teilwerk als abgenommen.

(2) Spätestens wenn die Software im Ganzen fertiggestellt ist und sie den vertraglichen Anforderungen entspricht, wird der Auftraggeber die gesamte Software durch Erklärung in Textform oder in elektronischer Form abnehmen. Sollte seitens des Auftraggebers innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch den Auftragnehmer zur Abnahme keine Reaktion erfolgt sein, gilt die gesamte Software als abgenommen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bei Beginn der o. g. Fristen auf die vorgesehene Bedeutung besonders hinzuweisen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme, sondern sind Gegenstand der Mängelhaftung.

## **§ 7 Nutzungsumfang**

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit vollständiger Zahlung der bis zur (jeweiligen) Abnahme fälligen (Teil-)Vergütung ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen zur Einzel- oder Mehrplatznutzung ein. Das Nutzungsrecht darf gleichzeitig nur von maximal der Anzahl natürlicher Personen ausgeübt werden, für die der Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung entrichtet hat. Das Nutzungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf das vertragsgegenständliche Projekt.

(2) Der Auftraggeber darf die Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm iS des § 15 AktG verbunden sind („Konzernunternehmen“). Insbesondere das Zur-Verfügung-Stellen der Software für andere als Konzernunternehmen oder Personen, die nicht Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Konzernunternehmen sind, sind nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers in Textform erlaubt.

(3) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Auftraggeber darf von der Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

Hat der Auftraggeber die Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des Auftragnehmers an der Online-Kopie in gleicher Weise als hätte der Auftraggeber die Software auf einem Datenträger erhalten.

Die Installation der Software auf einem weiteren Server oder Rechner ist untersagt.

(4) Der Auftraggeber ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software i. S. des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Bevor der Auftraggeber selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er dem Auftragnehmer zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen. dem Auftraggeber stehen an solchen Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. Der Auftragnehmer kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines ausschließlichen oder nicht ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen.

(5) Der Auftraggeber ist zur Dekompilierung der Software nur in den Grenzen des § 69 e UrhG

berechtigt und erst, wenn der Auftragnehmer nach Aufforderung in Textform mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

(6) Überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen von Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z. B. Patches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z. B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt oder erweitert, unterliegen diese ebenfalls den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Stellt der Auftragnehmer eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Auftraggebers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Auftragnehmers, sobald der Auftraggeber die neue Software produktiv nutzt. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

(7) Bei Verstoß gegen die o. a. Nutzungsbedingungen hat der Auftragnehmer ein Recht zur fristlosen außerordentlichen Kündigung sowie zur Rückabwicklung des Vertrages. Die Geltendmachung gesetzlicher und vertraglicher Schadensersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 8 Weitergabe**

(1) Der Auftraggeber darf die Vertragsgegenstände einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Vertragsgegenstände überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Vertragsgegenstände in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen werden. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.

(2) Die Weitergabe der Vertragsgegenstände bedarf der Zustimmung in Textform des Auftragnehmers. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn

(a) Der Auftraggeber dem Auftragnehmer in Textform versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und

(b) der Dritte in Textform sein Einverständnis gegenüber dem Auftragnehmer mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.

## **§ 9 Vergütung, Zahlungsbedingungen**

(1) Die Vergütung ist zu einem jeweils vereinbarten Teilbetrag bereits als Vorauszahlung fällig. Die restliche Vergütung ist fällig und zahlbar 10 Werktage ab Rechnungsstellung.

(2) Der Auftraggeber ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger Zustimmung in Textform des Auftragnehmers berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere beim gleichzeitigen Einsatz einer größeren Zahl von Nutzern als vereinbart) ist der Auftragnehmer berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zum Zeitpunkt der Angebotsstellung gültigen Preise des Auftragnehmers in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Auftragnehmers nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(3) Sämtliche in Verbindung mit Supportleistungen anfallende Fahrt- und Reisekosten trägt der Auftraggeber. Für Fahrten mit einem Kfz stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Kilometerpauschale in Höhe von Euro 0,30 in Rechnung, sofern das Fahrtziel vom Sitz des Auftragnehmers weiter als 25 Kilometer entfernt ist.

(4) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **§ 10 Liefer- und Leistungszeit; Höhere Gewalt**

(1) Die Software wird mangels anderer Absprache in der zum Zeitpunkt des Zur-Verfügung-Stellens aktuellen Fassung geliefert.

(2) Der Auftragnehmer bewirkt die Lieferung, indem er die Software für den Auftraggeber im Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt.

(3) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Software im Netz abrufbar bereitgestellt ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wird. Wird die Software oder die Anwendungsdokumentation nach Gefahrübergang beschädigt oder zerstört, liefert der Auftragnehmer gegen Erstattung der Kopier- und Versandkosten Ersatz.

(4) Solange der Auftragnehmer auf die Mitwirkung oder Informationen des Auftraggebers wartet oder durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Auftragnehmers (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

### **§ 11 Sach- und Rechtsmängel; sonstige Leistungsstörungen; Verjährung**

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das System im Zeitpunkt der Abnahme nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen und zu dem in diesem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder nicht unerheblich mindern.

(2) Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von 12 Monaten seit Abnahme. Der Lauf der Frist wird gehemmt, wenn der Auftraggeber einen Mangel innerhalb dieser Frist anzeigt.

(3) Während des Laufs der Frist wird der Auftragnehmer berechnigte Mängel durch zweifache Nacherfüllung beseitigen und zwar entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Bei leichten Fehlern kann der Auftragnehmer wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig beseitigen. Das Recht des Auftraggebers zur Rückgängigmachung des Vertrages oder zur Herabsetzung der Vergütung ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung mehrfach fehl und ist dem Auftraggeber ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Daneben kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

Bei Rechtsmängeln leistet der Auftragnehmer zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an den gelieferten Vertragsgegenständen oder an ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenständen.

Der Auftragnehmer ist berechnigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung bezahlt hat.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen neuen Softwarestand zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.

(5) Erbringt der Auftragnehmer Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu

verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Auftragnehmer zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten des Auftragnehmers, der dadurch entsteht, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(6) Behaupten Dritte Ansprüche, die den Auftraggeber hindern, die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnisse wahrzunehmen, unterrichtet der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich in Textform und umfassend. Er ermächtigt den Auftragnehmer hiermit, Klagen gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Wird der Erwerber verklagt, stimmt er sich mit dem Auftragnehmer ab und nimmt Prozesshandlungen, insbesondere Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit dessen Zustimmung vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Auftraggeber von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen.

(7) Aus sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber dem Auftragnehmer in Textform gerügt und ihm eine Nachfrist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt.

(8) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung (sowie Benachrichtigung des Auftraggebers hiervon) der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Auftragnehmer.

(9) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 12 Haftung**

(1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Auftragnehmer Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:

- a) bei Vorsatz in voller Höhe, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat;
- b) bei grober Fahrlässigkeit nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte;
- c) in anderen Fällen: nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, wenn dadurch der Vertragszweck gefährdet ist, jedoch stets nur in Höhe des vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist auf Euro 5.000,- pro Schadensfall begrenzt, insgesamt auf höchstens Euro 25.000,- aus diesem Vertrag;
- d) darüber hinaus, soweit der Auftragnehmer gegen die eingetretenen Schäden versichert ist, im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

(2) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff. 1 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Dem Auftragnehmer bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

## **§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen

(„Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen des Auftragnehmers gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

(2) Der Auftraggeber wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte des Auftragnehmers an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen in Textform zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziff. 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die

(a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren;

(b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind;

(c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;

(d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind;

(e) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder

(f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund dieses Vertrages gestattet ist.

(4) Der Auftragnehmer hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihm Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Auftraggebers gewährt wird. Er stellt sicher, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet er sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Der Auftragnehmer bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen des Auftragnehmers. Die personenbezogenen Daten werden vom Auftragnehmer in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

## **§ 14 Ende des Nutzungsrechts an den Vertragsgegenständen**

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z. B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Auftraggeber alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er in Textform gegenüber dem Auftragnehmer.

## **§ 15 Schlussvorschriften**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Klagt der Auftragnehmer, ist er auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Auftraggebers zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Der Vertragsschluss sowie spätere Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Das gilt ebenso für die Abänderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Alle Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

**Stand: 18.11.2016**